

TE Vwgh Erkenntnis 1983/10/21 83/02/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1983

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §22 Abs2

StVO 1960 §43 Abs2

StVO 1960 §52 Z14

StVO 1960 §99 Abs3 lit a

StVO 1960 §99 Abs3 lit i

VStG §44 lit b

VStG §44a lit a

VStG §44a lit c

VStG §44a Z1 implizit

VStG §44a Z2 implizit

VStG §44a Z3 implizit

1. StVO 1960 § 22 heute

2. StVO 1960 § 22 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

3. StVO 1960 § 22 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 43 heute

2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024

3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019

5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018

6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011

9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993

13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989

14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998

18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 44 heute
2. VStG § 44 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 44 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
4. VStG § 44 gültig von 01.04.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
5. VStG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VStG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
7. VStG § 44 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 44 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leibrecht und die Hofräte Dr. Degischer, Dr. Fürnsinn, Dr. Domittner und Dr. Dorner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schwaighofer, über die Beschwerde des Dipl. Ing. WH in W, vertreten durch Dr. Herbert Neuhauser, Rechtsanwalt in Wien I, Schuberting 3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 1983, Zl. MA 70-X/H 111/82/Str., betreffend Übertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leibrecht und die Hofräte Dr. Degischer, Dr. Fürnsinn, Dr. Domittner und Dr. Dorner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schwaighofer, über die Beschwerde des Dipl. Ing. WH in W, vertreten durch Dr. Herbert Neuhauser, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Schuberting 3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 1983, Zl. MA 70-X/H 111/82/Str., betreffend Übertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 22. September 1966 schuldig erkannt und hierfür bestraft wurde und ihm hierfür Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auferlegt wurden, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird, soweit der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 22. September 1966 schuldig erkannt und hierfür bestraft wurde und ihm hierfür Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auferlegt wurden, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt (Land) Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 8.410,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Döbling, vom 3. Mai 1982 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe am 19. Februar 1982 um 11.05 Uhr in Wien 17, Kreuzung Gilmgasse-Richthausenstraße als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw's „1. Schallzeichen abgegeben, obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, 2. ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt, obwohl andere

Straßenbenutzer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert hätten werden können, 3. ist er in weitem statt kurzem Bogen nach rechts eingebogen und hat 4. beim Fahrstreifenwechsel nach dem Überholvorgang den Lenker des überholten Fahrzeuges gefährdet und behindert“ und dadurch Verwaltungsübertretungen zu 1. nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Wiener Magistrates vom 22. September 1966, zu 2. nach § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zu 3. nach § 13 Abs. 1 StVO 1960 und zu 4. nach § 11 Abs. 1 StVO 1960 begangen. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. i StVO 1960 (zu 1.) bzw. § 99 Abs. 3 lit. a leg. cit. (zu 2., 3. und 4.) wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in der Höhe von je S 500,-- (Ersatzarreststrafen in der Dauer von je 25 Stunden, zu 1., 3. und 4.) und von S 1.000,-- (Ersatzarreststrafe in der Dauer von 50 Stunden, zu 2.) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Döbling, vom 3. Mai 1982 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe am 19. Februar 1982 um 11.05 Uhr in Wien 17, Kreuzung Gilmgasse-Richthausenstraße als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw's „1. Schallzeichen abgegeben, obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, 2. ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt, obwohl andere Straßenbenutzer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert hätten werden können, 3. ist er in weitem statt kurzem Bogen nach rechts eingebogen und hat 4. beim Fahrstreifenwechsel nach dem Überholvorgang den Lenker des überholten Fahrzeuges gefährdet und behindert“ und dadurch Verwaltungsübertretungen zu 1. nach Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung des Wiener Magistrates vom 22. September 1966, zu 2. nach Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, StVO 1960, zu 3. nach Paragraph 13, Absatz eins, StVO 1960 und zu 4. nach Paragraph 11, Absatz eins, StVO 1960 begangen. Gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera i, StVO 1960 (zu 1.) bzw. Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, leg. cit. (zu 2., 3. und 4.) wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in der Höhe von je S 500,-- (Ersatzarreststrafen in der Dauer von je 25 Stunden, zu 1., 3. und 4.) und von S 1.000,-- (Ersatzarreststrafe in der Dauer von 50 Stunden, zu 2.) verhängt.

Auf Grund der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 1983 das erstinstanzliche Straferkenntnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 in den Punkten 1., 2. und 3. bestätigt. Im Punkt 4. wurde jedoch das erstinstanzliche Straferkenntnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 lit. a VStG 1950 eingestellt. Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer unter Punkt 1. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwies die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides darauf, daß der Beschwerdeführer sich damit verantwortet habe, die Schallzeichen zur Warnung des ausscherenden Lkw's abgegeben zu haben. Der Beschwerdeführer habe aber diesbezüglich - ebenso wie hinsichtlich der ihm unter den Punkten 2. und 3. angelasteten Verwaltungsübertretungen - mit seinem Vorbringen nicht durchdringen können. Für alle diese angezeigten Tatbestände seien nämlich dem Aufforderer durchaus günstige Bedingungen zur Beobachtung zur Verfügung gestanden, sei er doch in einer Entfernung von ca. 10 m hinter dem Beschwerdeführer hergefahren und könne einem geschulten Sicherheitswachebeamten die Beurteilung der Frage, ob eine gefährliche Situation den Gebrauch der „Hupe“ erfordere oder nicht, sehr wohl zugebilligt werden. In sämtlichen seiner Aussagen habe der Aufforderer eindeutig angegeben, daß der Beschwerdeführer mutwillig, offenbar um sich freie Bahn zum Überholen zu verschaffen, die Schallzeichen abgegeben habe, ohne daß dies die Verkehrssituation erfordert hätte. Anschließend legte die belangte Behörde dar, warum sie den Angaben des Aufforderers in der Anzeige und anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmungen mehr Glauben als der Rechtfertigung des Beschwerdeführers schenke. Auf Grund der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 1983 das erstinstanzliche Straferkenntnis gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 in den Punkten 1., 2. und 3. bestätigt. Im Punkt 4. wurde jedoch das erstinstanzliche Straferkenntnis gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Litera a, VStG 1950 eingestellt. Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer unter Punkt 1. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwies die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides darauf, daß der Beschwerdeführer sich damit verantwortet habe, die Schallzeichen zur Warnung des ausscherenden Lkw's abgegeben zu haben. Der Beschwerdeführer habe aber diesbezüglich - ebenso wie hinsichtlich der ihm unter den Punkten 2. und 3. angelasteten Verwaltungsübertretungen - mit seinem Vorbringen nicht durchdringen können. Für alle diese angezeigten Tatbestände seien nämlich dem Aufforderer durchaus günstige Bedingungen zur Beobachtung zur Verfügung gestanden, sei er doch in einer Entfernung von ca. 10 m hinter dem Beschwerdeführer hergefahren und könne einem geschulten Sicherheitswachebeamten die Beurteilung der Frage, ob eine gefährliche Situation den Gebrauch der „Hupe“ erfordere oder nicht, sehr wohl zugebilligt werden. In sämtlichen seiner Aussagen habe der Aufforderer eindeutig angegeben, daß der Beschwerdeführer mutwillig, offenbar um sich freie Bahn zum Überholen zu

verschaffen, die Schallzeichen abgegeben habe, ohne daß dies die Verkehrssituation erfordert hätte. Anschließend legte die belangte Behörde dar, warum sie den Angaben des Aufforderers in der Anzeige und anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmungen mehr Glauben als der Rechtfertigung des Beschwerdeführers schenke.

Gegen Punkt 1. dieses Bescheides richtet sich die vorliegende wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsstrafakten vorgelegt und in ihrer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Mit dem Punkt 1. des Straferkenntnisses vom 3. Mai 1982, welcher von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid unverändert übernommen wurde, wurde dem Beschwerdeführer zum Vorwurf gemacht, „Schallzeichen abgegeben“ zu haben, „obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte“, wobei dieses Verhalten im Sinne des § 44 a lit. b VStG 1950 dem „§ 1 Abs. 1“ der Verordnung des Wiener Magistrates vom 22. September 1966 unterstellt wurde. Diese Verordnung wurde unter anderem auf Grund des § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 erlassen, wonach zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere von Lärm- oder Geruchsbelästigungen, die Behörde, wenn es zum Schutz der Bevölkerung oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen hat, daß in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, daß ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot). § 1 dieser Verordnung, welche in der „Stadt Wien“, offizielles Organ der Bundeshauptstadt, vom 28. September 1966, Jahrgang 71, Nr. 77, Seite 11, verlautbart wurde, kennt nur einen einzigen Absatz und lautet dahingehend, daß die Betätigung der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen unter anderem auch im Ortsgebiet Wien, in dem im Beschwerdefall zweifellos der Tatort liegt, verboten ist und dieses Verbot nicht gilt, wenn ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden. Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind gemäß § 44 Abs. 1 erster Satz StVO 1960, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Zuzufolge § 44 Abs. 4 leg. cit. werden Verordnungen, die sich durch ein Vorschriftszeichen ausdrücken lassen und für ein ganzes Ortsgebiet oder für Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes gelten, mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der etwa erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortsstafel“ gehörig kundgemacht. Nach dem letzten Absatz dieser Gesetzesstelle sind solche Verordnungen im Ortsgebiet überdies ortsüblich zu verlautbaren. Die Form des Verkehrszeichens „Hupverbot“ wird durch § 52 Z. 14 leg. cit. bestimmt. Demnach zeigt dieses Zeichen an, daß die Betätigung der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen verboten ist, wenn zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausreicht. Die Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden zeigt die Geltungsdauer des Verbotes an. Das Ende dieses Verbotes ist durch das gleiche Zeichen mit der Zusatztafel „Ende“ kenntlich zu machen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 20. April 1983, ZI. 81/03/0188, und vom 13. Mai 1983, ZI. 81/02/0165 (auf welche unter Erinnerung an Art. 14 Abs. 4 seiner Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 45/1965, hingewiesen wird), dargelegt hat, stellt in einem solchen Falle § 52 Z. 14 StVO 1960 und nicht eine auf Grund des § 43 Abs. 2 StVO 1960 erlassene Verordnung - wenn auch deren zusätzliche Zitierung nicht schadet - die Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44 a lit. b VStG 1950, die jedenfalls im Spruch des Strafbescheides angeführt werden muß, dar. Mit dem Punkt 1. des Straferkenntnisses vom 3. Mai 1982, welcher von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid unverändert übernommen wurde, wurde dem Beschwerdeführer zum Vorwurf gemacht, „Schallzeichen abgegeben“ zu haben, „obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte“, wobei dieses Verhalten im Sinne des Paragraph 44, a Litera b, VStG 1950 dem „§ 1 Absatz eins, der Verordnung des Wiener Magistrates vom 22. September 1966 unterstellt wurde. Diese Verordnung wurde unter anderem auf Grund des Paragraph 43, Absatz 2, Litera a, StVO 1960 erlassen, wonach zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere von Lärm- oder Geruchsbelästigungen, die Behörde, wenn es zum Schutz der Bevölkerung oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen hat, daß in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, daß ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot). Paragraph eins, dieser Verordnung, welche in der „Stadt Wien“, offizielles Organ der Bundeshauptstadt, vom 28. September 1966, Jahrgang 71, Nr. 77, Seite 11, verlautbart wurde, kennt nur einen einzigen Absatz und lautet dahingehend, daß die Betätigung der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen unter anderem auch im Ortsgebiet

Wien, in dem im Beschwerdefall zweifellos der Tatort liegt, verboten ist und dieses Verbot nicht gilt, wenn ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden. Die im Paragraph 43, bezeichneten Verordnungen sind gemäß Paragraph 44, Absatz eins, erster Satz StVO 1960, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Zusage Paragraph 44, Absatz 4, leg. cit. werden Verordnungen, die sich durch ein Vorschriftszeichen ausdrücken lassen und für ein ganzes Ortsgebiet oder für Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes gelten, mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der etwa erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortsmafel“ gehörig kundgemacht. Nach dem letzten Absatz dieser Gesetzesstelle sind solche Verordnungen im Ortsgebiet überdies ortsüblich zu verlautbaren. Die Form des Verkehrszeichens „Hupverbot“ wird durch Paragraph 52, Ziffer 14, leg. cit. bestimmt. Demnach zeigt dieses Zeichen an, daß die Betätigung der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen verboten ist, wenn zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausreicht. Die Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden zeigt die Geltungsdauer des Verbotes an. Das Ende dieses Verbotes ist durch das gleiche Zeichen mit der Zusatztafel „Ende“ kenntlich zu machen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 20. April 1983, Zl. 81/03/0188, und vom 13. Mai 1983, Zl. 81/02/0165 (auf welche unter Erinnerung an Artikel 14, Absatz 4, seiner Geschäftsordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, hingewiesen wird), dargelegt hat, stellt in einem solchen Falle Paragraph 52, Ziffer 14, StVO 1960 und nicht eine auf Grund des Paragraph 43, Absatz 2, StVO 1960 erlassene Verordnung - wenn auch deren zusätzliche Zitierung nicht schadet - die Verwaltungsvorschrift im Sinne des Paragraph 44, a Litera b, VStG 1950, die jedenfalls im Spruch des Strafbescheides angeführt werden muß, dar.

Der Beschwerdeführer erblickt eine Rechtswidrigkeit des Inhaltes darin, daß der gegenständliche Punkt 1. des Schuldspruches des angefochtenen Bescheides entgegen der Vorschrift des § 44 a lit. a VStG 1950 die als erwiesen angenommene Tat nicht beinhalte. Es würden im Spruch die im § 1 der genannten Verordnung umschriebenen Tatbestandsmerkmale, nämlich daß die Betätigung der Vorrichtung zur Abgabe von Schallzeichen nur dann zulässig sei, wenn ein solches Zeichen das einzige Mittel darstelle, Gefahr von Personen abzuwenden, nicht angeführt. Vielmehr werde davon gesprochen, daß der Beschwerdeführer Schallzeichen abgegeben habe, obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte. Diese Formulierung, wie sie auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides in weiterer Folge sinngemäß verwendet werde, knüpfe offenbar an den Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVO 1960 an, nicht jedoch an den Tatbestand der zitierten Verordnung. Zusammenfassend sei daher festgestellt, „daß weder Spruch noch Begründung des Bescheides die Tat mit allein ihren rechtserheblichen Merkmalen anführen und konkretisieren bzw. die tatsächlich genannten Tatbestandsmerkmale nicht der zitierten gesetzlichen Norm entsprechen“. Die belangte Behörde trat in ihrer Gegenschrift dieser Rechtsanschauung entgegen und vertritt den Standpunkt, daß die Anführung des Tatbestandsmerkmals „obwohl dies für die Verkehrssicherheit nicht erforderlich war“ auch das in der Verordnung enthaltene Tatbestandsmerkmal „obwohl dies nicht das einzige Mittel zur Abwendung einer Gefahr von Personen war“ umfasse, stelle doch die Abwendung einer Gefahr von Personen den wichtigsten Aspekt der Verkehrssicherheit dar. Wenn daher dem Beschwerdeführer angelastet worden sei, Schallzeichen abgegeben zu haben, obwohl dies nicht der Verkehrssicherheit gedient habe, so sei ihm damit auch - wenn auch zugegebenermaßen nicht direkt - der Vorwurf gemacht worden, Schallzeichen abgegeben zu haben, obwohl dies nicht der Abwendung einer Gefahr von Personen gedient habe. Es sei daher dem Erfordernis einer alle wesentliche Tatbestandsmerkmale umfassenden Tatumschreibung Rechnung getragen worden, zumal sich eine solche Tatumschreibung nicht streng an die „verba legalia“ halten müsse, sondern deren Inhalt klar verständlich zum Ausdruck zu bringen habe und nur nicht strengere Maßstäbe angelegt werden dürften, als sie der herangezogenen Übertretungsnorm innewohnen. Der Beschwerdeführer erblickt eine Rechtswidrigkeit des Inhaltes darin, daß der gegenständliche Punkt 1. des Schuldspruches des angefochtenen Bescheides entgegen der Vorschrift des Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 die als erwiesen angenommene Tat nicht beinhalte. Es würden im Spruch die im Paragraph eins, der genannten Verordnung umschriebenen Tatbestandsmerkmale, nämlich daß die Betätigung der Vorrichtung zur Abgabe von Schallzeichen nur dann zulässig sei, wenn ein solches Zeichen das einzige Mittel darstelle, Gefahr von Personen abzuwenden, nicht angeführt. Vielmehr werde davon gesprochen, daß der Beschwerdeführer Schallzeichen abgegeben habe, obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte. Diese Formulierung, wie sie auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides in weiterer Folge sinngemäß verwendet werde, knüpfe offenbar an den Tatbestand des Paragraph 22, Absatz 2, StVO 1960 an, nicht jedoch an den Tatbestand der zitierten Verordnung. Zusammenfassend sei daher festgestellt, „daß weder Spruch noch Begründung des Bescheides die Tat mit allein ihren rechtserheblichen Merkmalen anführen und konkretisieren bzw. die tatsächlich genannten Tatbestandsmerkmale

nicht der zitierten gesetzlichen Norm entsprechen“. Die belangte Behörde trat in ihrer Gegenschrift dieser Rechtsanschauung entgegen und vertritt den Standpunkt, daß die Anführung des Tatbestandsmerkmals „obwohl dies für die Verkehrssicherheit nicht erforderlich war“ auch das in der Verordnung enthaltene Tatbestandsmerkmal „obwohl dies nicht das einzige Mittel zur Abwendung einer Gefahr von Personen war“ umfasse, stelle doch die Abwendung einer Gefahr von Personen den wichtigsten Aspekt der Verkehrssicherheit dar. Wenn daher dem Beschwerdeführer angelastet worden sei, Schallzeichen abgegeben zu haben, obwohl dies nicht der Verkehrssicherheit gedient habe, so sei ihm damit auch - wenn auch zugegebenermaßen nicht direkt - der Vorwurf gemacht worden, Schallzeichen abgegeben zu haben, obwohl dies nicht der Abwendung einer Gefahr von Personen gedient habe. Es sei daher dem Erfordernis einer alle wesentliche Tatbestandsmerkmale umfassenden Tatumschreibung Rechnung getragen worden, zumal sich eine solche Tatumschreibung nicht streng an die „*verba legalia*“ halten müsse, sondern deren Inhalt klar verständlich zum Ausdruck zu bringen habe und nur nicht strengere Maßstäbe angelegt werden dürften, als sie der herangezogenen Übertretungsnorm innewohnen.

Die belangte Behörde übersieht hierbei, daß bei der vorschriftswidrigen Abgabe von Schallzeichen ein Verstoß gegen zwei völlig voneinander verschiedene straßenpolizeiliche Vorschriften in Betracht kommt. Die belangte Behörde ist offenbar (auf Grund der erfolgten Subsumtion nach § 44 a lit. b VStG 1960) davon ausgegangen, daß ein im Sinne der §§ 43 Abs. 2 und 52 Z. 14 StVO 1960 verordnetes und kundgemachtes Hupverbot besteht, das der Beschwerdeführer mißachtet hat, hat dies aber bei Angabe der als erwiesen angenommenen Tat nach § 44 a lit. a VStG 1950 überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht, sondern vielmehr - wie der Beschwerdeführer mit Recht betont - eine Diktion gewählt bzw. eine solche durch Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses übernommen, die auf eine Übertretung des § 22 Abs. 2 StVO 1960 schließen läßt. Nach dieser Bestimmung ist die Abgabe von Schallzeichen unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (§ 43 Abs. 2) verboten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. Die Abgabe von Schallzeichen ist also nicht nur dann verboten, wenn ein entsprechendes Hupverbot angeordnet wurde und „zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausreicht“, sondern auch dann, wenn ein derartiges Verbot nicht besteht, jedoch „es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert“. Diesen letztgenannten Fall hat die Bestimmung des § 22 Abs. 2 StVO 1960 im Auge, während sonst - wie oben ausgeführt, im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - die Bestimmung des § 52 Z. 14 leg. cit. (allenfalls in Verbindung mit der zugrundeliegenden Verordnung) Anwendung zu finden hat. Die belangte Behörde übersieht hierbei, daß bei der vorschriftswidrigen Abgabe von Schallzeichen ein Verstoß gegen zwei völlig voneinander verschiedene straßenpolizeiliche Vorschriften in Betracht kommt. Die belangte Behörde ist offenbar (auf Grund der erfolgten Subsumtion nach Paragraph 44, a Litera b, VStG 1960) davon ausgegangen, daß ein im Sinne der Paragraphen 43, Absatz 2 und 52 Ziffer 14, StVO 1960 verordnetes und kundgemachtes Hupverbot besteht, das der Beschwerdeführer mißachtet hat, hat dies aber bei Angabe der als erwiesen angenommenen Tat nach Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht, sondern vielmehr - wie der Beschwerdeführer mit Recht betont - eine Diktion gewählt bzw. eine solche durch Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses übernommen, die auf eine Übertretung des Paragraph 22, Absatz 2, StVO 1960 schließen läßt. Nach dieser Bestimmung ist die Abgabe von Schallzeichen unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (Paragraph 43, Absatz 2,) verboten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. Die Abgabe von Schallzeichen ist also nicht nur dann verboten, wenn ein entsprechendes Hupverbot angeordnet wurde und „zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausreicht“, sondern auch dann, wenn ein derartiges Verbot nicht besteht, jedoch „es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert“. Diesen letztgenannten Fall hat die Bestimmung des Paragraph 22, Absatz 2, StVO 1960 im Auge, während sonst - wie oben ausgeführt, im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - die Bestimmung des Paragraph 52, Ziffer 14, leg. cit. (allenfalls in Verbindung mit der zugrundeliegenden Verordnung) Anwendung zu finden hat.

Da dies die belangte Behörde nicht erkannt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der zu Punkt 1. angeführten Verwaltungsübertretung mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, sodaß er gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 in diesem Umfang aufzuheben war. Da dies die belangte Behörde nicht erkannt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der zu Punkt 1. angeführten Verwaltungsübertretung mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, sodaß er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera a, VwGG 1965 in diesem Umfang aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 lit. a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 221/1981. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet

sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Litera a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins, der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1981,.

Wien, am 21. Oktober 1983

Schlagworte

Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983020089.X00

Im RIS seit

10.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at